- 98. Die wage ist für frauen, kinder, greise, blinde, lahme, Brâhmańas und kranke; das feuer oder wasser oder sieben weizenkörner gift für einen Śūdra.
- 99. Ausser wenn die sache tausend panas betrifft, soll der verklagte nicht die eiserne pflugschaar nehmen, noch auch das gift oder die wage; bei einer sache gegen den könig aber und bei schwerer beschuldigung sollen sie immer die probe machen, nachdem sie sich gereinigt.
- 100. Der verklagte soll in die wage steigen, und nachdem er von leuten die das wägen verstehen mit einem gegengewichte gleich gemacht, und dies durch eine linie bezeichnet worden, soll man ihn heraussteigen lassen.
- 101. "Du, o wage, bist als wohnung der wahrheit ehe-"mals von den göttern geschaffen worden, deshalb rede "die wahrheit, o heil bringende, befreie mich vom Zweifel."
- 102. "Wenn ich unrecht gethan, o mutter, so führe "mich abwärts; bin ich rein, so lass mich aufwärts stei"gen." So soll er zu der wage sprechen.
- 103. Nachdem er reiss zerrieben, soll man seine hände genau prüfen und dann sieben Asvattha-blätter in dieselben legen, und diese eben so oft mit einem faden festbinden.
- 104. "Du, o feuer, wandelst in allen wesen, o reiniger, als zeuge, sage von reinheit und schuld das wahre in meiner hand."
- 105. Wenn er so gesprochen hat, soll man eine glühende, fünfzig palas schwere, glatte, feuerfarbige kugel in seine hände legen.
- 106. Wenn er diese empfangen, soll er langsam durch sieben kreise schreiten. Jeder kreis soll sechszehn finger sein, und eben so breit jeder zwischenraum.